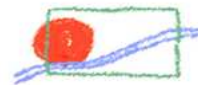


# **Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bauantrag „Anschlussunterbringung in Modulbauweise“ im Bereich „Mönchäcker“ in Böblingen-Dagersheim (Habitatpotenzialanalyse)**

**Auftraggeber:** **Böblinger Baugesellschaft mbH**  
Marktplatz 31  
71032 Böblingen

**Auftragnehmer:** **StadtLandFluss**  
Plochinger Straße 14/3  
72622 Nürtingen



StadtLandFluss

**Bearbeitung:** **Stauss & Turni**  
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen  
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen  
Dr. Michael Stauss

**Erstellung des Gutachtens und Endredaktion:**  
Dr. C. Küpfer

**Nürtingen, 10. Oktober 2018**

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Böblingen beabsichtigt, den seit Mai 2016 rechtskräftigen Bebauungsplan „Östlich der Goethestraße“ dahingehend zu ändern, dass dort Wohnungsbau u.a. für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen ermöglicht wird (siehe hierzu Abbildung 1).



Abbildung 1: Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Östlich der Goethestraße“ mit neu geplante Standort für die Anschlussunterbringung für Flüchtlinge (hellgrüner Bereich rechts, aktuell festgesetzt als ÖG „Sport und Freizeit“)

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange soll für das Planungsgebiet (siehe Abbildung 2) eine Vorprüfung durchgeführt werden, um das Artenpotenzial und die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht abzuschätzen.

Die Begutachtung erfolgt anhand vorhandener Daten, welche im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mönchäcker“ vom Büro StadtLandFluss erhoben wurden. Die zu beurteilende Fläche bezieht sich auf das Planungsgebiet selbst sowie die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume. Im Fokus des Gutachtens steht die Einschätzung des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten sowie das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.



Abbildung 2: Lage der geplanten Gebäude (rot eingefärbt) im zu beurteilenden Gebiet und seiner Umgebung (Quelle: Bauantrag vom 31.7.2018)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, beschädigen oder zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können grundsätzlich GEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

## 3 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Die zu untersuchende Fläche bezieht sich auf das Planungsgebiet sowie angrenzende Kontaktlebensräume.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehungen im August 2018 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als Wert gebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

#### 4 Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Dagersheim im Dreieck zwischen der K1066 (Albert Schweitzer-Straße) und der B464 (siehe Abbildung 3). Zwischen der Kleintierzuchtanlage und dem eigentlichen Planungsgebiet östlich davon sind einzelne Bäume vorhanden (nicht von Bebauung betroffen). Das Planungsgebiet selbst ist ruderalisiert und durch Befahrung stark gestört. Östlich des geplanten Gebäudebereichs befindet sich häufig gemähtes bzw. gemulchtes Grünland. Randlich im Eingriffsbereich befinden sich einzelne junge Gehölze ohne Habitatpotenzial für Brutvögel oder Fledermäuse. Die umgebenden Flächen bestehen aus Aufschüttungen, auf denen gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen gemäß §9 (1) BauGB vorzusehen sind.



Abbildung 3: Position der geplanten Gebäude (rot umrahmt) und Parkierungen (rosa umrahmt) zwischen Kleintierzuchtanlage im Westen und Schutzflächen nach §9 (1) BauGB (Quelle: LUBW-Kartenserver, Abfrage 8.10.2018; ergänzt)

## 5 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen (dauerhaft gestörte Ruderalfläche, Intensivgrünland) und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projekt-bezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

### Abschichtungskriterien

- P:** X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**  
 (X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Vermeidungsmaßnahmen = prüfrelevant
- A/H:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets A der Art(en) oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = Verbotstatbestände n. § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)  
 (X) = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

### Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

#### Säugetiere

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Biber <i>Castor fiber</i>	X		
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X		
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X		
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X		
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X		
	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>		X	Die Gehölze in den unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräumen bieten kein Quartierpotenzial für Baumhöhlenbewohner. Zwar können sie von einzelnen Fledermäusen genutzt zur Nahrungssuche werden; das Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der geringen Größe von untergeordneter Bedeutung.

## Reptilien

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X		
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X		
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X		
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X		
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata*</i>	X		
(X)	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X		Siehe Kapitel 5

## Amphibien

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X		
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X		
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X		
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X		
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X		
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X		
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X		
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X		
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X		
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X		
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X		

## Schmetterlinge

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X		
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X		
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X		
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X		
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X		
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X		
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X		
	Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X		

	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X		
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X		
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X		
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X		

#### Käfer

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X		
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X		
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X		
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X		
	Vierzähliger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X		

#### Libellen

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X		
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X		
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X		
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X		
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X		

#### Weichtiere

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X		
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X		
	Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X		
	Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X		
	Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X		

#### Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	A/H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			Siehe Kapitel 5
	Rastvögel	X		
	Zugvögel	X		
	Wintergäste	X		

## 6 Relevante Arten

### 6.1 Vögel

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Planungsgebiets im räumlichen Kontext ist es möglich, das zu erwartende Artenspektrum abzuleiten. In Tabelle 1 sind die potenziell vorkommenden Brutvogelarten und die im Rahmen der Übersichtsbegehung nachgewiesenen Arten aufgelistet.

Der Gehölzbestand in den (unbeplanten) Randbereichen des Planungsgebiets bietet Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Zweigrüter, wie bspw. Amsel und Buchfink (Tab. 1). Die Gehölze bieten jedoch kein ausreichendes Potenzial für Höhlenbrüter.

Aufgrund der Lage und der intensiven anthropogenen Nutzung des Planungsgebiets kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten sind für das Planungsgebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist somit als gering zu bewerten.

**Tabelle 1** Potenziell vorkommende Brutvogelarten des Planungsgebiets.

Art	Abk	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
				B.-W.	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A	zw	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	zw	-1	—	—	—	b
Elster	E	zw	+1	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	+1	—	—	—	b
Stieglitz	Sti	zw	-1	—	—	—	b

#### Erläuterungen:

<b>Abk.</b>	Abkürzungen der Artnamen		
<b>Rote Liste D</b>	Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)		
<b>Rote Liste B.-W.</b>	Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)		
	1 vom Aussterben bedroht		
	2 stark gefährdet		
	3 gefährdet		
	V Vorwarnliste		
	– nicht gefährdet		
<b>EU-VSR</b>	EU-Vogelschutzrichtlinie		
	I in Anhang I gelistet		
	– nicht in Anhang I gelistet		
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz		
	b besonders geschützt		
	s streng geschützt		
<b>Trend in B.-W.</b>	Bestandsentwicklung 1985-2009 (Bauer et al. 2016)	<b>Gilde:</b>	b Bodenbrüter
	+2 Bestandszunahme > 50 %		f Felsbrüter
	+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %		g Gebäudebrüter
	0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %		h/n Halbhöhlen-/ Nischenbrüter
	-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %		h Höhlenbrüter
	-2 Bestandsabnahme > 50 %		r/s Röhricht-/ Staudenbrüter
			zw Zweigrüter

### 6.1.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Planungsgebiets im räumlichen Kontext kann jedoch das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abgeleitet und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilt werden.

Im Planungsgebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials nur mit einem Vorkommen von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Arten zu rechnen (siehe Tab. 1). Nach der BArtSchV streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Planungsgebiets nicht zu erwarten.

#### **Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG**

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

#### Wirkungsprognose

Da im Planungsgebiet selbst keine Gehölzstrukturen mit Habitatpotenzial für empfindliche Arten vorhanden sind, die durch Rodung ihre Funktionen verlieren könnten – die Randbereiche inklusive den im rechtsgültigen Bebauungsplan nach §9 (1) BauGB sind als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen und werden nicht in Anspruch genommen -, bleiben Verbote nach § 44 (1) 1 BNatSchG unberührt.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Nichtinanspruchnahme und des Schutzes der nach §9 (1) BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht erfüllt.**

#### **Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG**

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

#### Wirkungsprognose

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Brutvögel ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Gebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

## Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Planungsgebiet und den direkt angrenzenden Kontaktlebensräumen potenziell vorkommenden Vogelarten sind durch das Vorhaben zeitlich befristete sowie dauerhafte Störungen zu erwarten (z.B. akustische und optische Störungen während der Bauphase, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wäre dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringern würde.

Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Planungsgebiet bereits stark vorbelastet ist (Fahrzeugaufbewahrung, wildes Parken, offener, verdichteter Boden, Intensivgrünland). Die vorhabensbedingten Störungen sind nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen potenziell im Planungsgebiet und in den Randbereichen des Planungsgebietes vorkommender Brutvogelarten zu verschlechtern.

Die Randbereiche (insbesondere der Erdwall) sollten anhand eines Zauns vor Störungen und Beeinträchtigungen geschützt werden.

**Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird, sofern die potenziell bedeutsamen Randbereiche (Schutzflächen nach § 9 (1) BauGB) durch Zaun o.ä. vor Beeinträchtigungen geschützt werden.**

## **Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG**

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

## Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

## Gehölzfreibrüter

Sofern einzelne Gehölze (einige wenige Sträucher, junge Bäume) im Planungsgebiet gerodet werden müssen, werden hierdurch möglicherweise einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären, siedlungstypischen Arten in Anspruch genommen (z.B. Amsel, Buchfink). Auf Grund dieser geringen Betroffenheit von nur Einzelrevieren der potenziell vorkommenden Arten kann da-

von ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatsansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Die Bauzeitenregelung ist einzuhalten.

**Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**

### **Fazit**

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Sicherung durch Zaun) durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Eine vertiefende Untersuchung der Artengruppe der Vögel im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

### 6.1.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind Gehölzrodungen im **Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar** durchzuführen. Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Schutzflächen nach § 9 (1) BauGB sind durch Zaun o.ä. vor Beeinträchtigungen im Zuge der Bautätigkeiten zu sichern.

### 6.1.3 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Nicht erforderlich.

## **6.2 Zauneidechse**

Das Planungsgebiet selbst bietet kein Habitatpotenzial für die Zauneidechse (*Iacerta agilis*). Allerdings ist ein solches Potenzial auf den randlichen Schutzflächen nach § 9 (1) BauGB nicht ausgeschlossen.

Die in Kapitel 6.1 dargelegte Maßnahme für die Artengruppe der Vögel (Sicherung der Schutzflächen) ist ebenso geeignet, Verbotstatbestände für die Zauneidechse auszuschließen. Auf eine weitere detaillierte Darlegung wird aus diesem Grund verzichtet.

### **Fazit**

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die Zauneidechse ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung der Art im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

## **7 Zusammenfassung**

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Schutzzaun) ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

## 8 Literaturverzeichnis (zitiert und verwendet)

- AGWS (2011): Landesweites FFH-Monitoring der Haselmaus. - Abschlussbericht im Auftrag der LUBW.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- Bihari, Z. (2004): The roost preference of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in summer and the ecological background of their urbanization. *Mammalia* 68: 329-336
- Bihari, Z., Bakos, J. (2001): Roost selection of *Nyctalus noctula* (Chiroptera, Vespertilionidae) in urban habitat. Proc. VIIIth European Bat Research Symp. 2, 29-39
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- Bright, P.; Morris, P. & Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature
- Dietz, C., von Helversen, O., Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Ulmer Verlag
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Ulmer Verlag
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Ulmer Verlag
- Entwistle, A. C., Racey, P. A., Speakman, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. *J. Appl. Ecol.* 34: 399-408
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7
- Glutz v. Blotzheim, U. N., Bauer, K. M. (1992): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula, Wiesbaden
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddelling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- Hafner, A., Zimmermann, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis*. In: Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, S. 543-558. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. *Ökol. i. Forschung u. Anwendung*, Verlag Markgraf 5: 53-60

- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- Lausen, C. L., Barclay, R. M. R. (2006): Benefits of living in a building: big brown bats (*Eptesicus fuscus*) in rocks versus buildings. J. Mammalogy 87: 362- 370
- Leopold, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>
- LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Arten der FFH-Richtlinie (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>)
- Marnell, F., Presetnik, P. (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 59 S.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- Naturkundemuseum Karlsruhe (2014): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe ([www.schmetterlinge-bw.de](http://www.schmetterlinge-bw.de))
- Schlund, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- Steffens, R., Zöphel, U. & Brockmann, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272
- Trautner, J. & Hermann, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43, Heft 11, S. 343-349